

[Adresse]

Elektronisch in PDF und Word an:  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Martin Baumann  
3003 Bern  
[martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

[Ort, Datum]

## Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

### **Zu Pro Watersports Schweiz**

Pro Watersports Schweiz ist ein in Brugg, am Wasserschloss der Schweiz, ansässiger Verein. Der Verein bezweckt unter anderem die Gleichstellung aller Wassersportarten in der Schweiz.

### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) findet auch eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelschutzverordnung (WZVV) statt (nachfolgend die «Revision»). Die WZVV wurde gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes erlassen und regelt 38 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.

Die Revision sieht in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV vor, dass das Stand-Up-Paddeln (nachfolgend auch «SUP») in allen Reservaten explizit verboten werden soll. Dies zusätzlich zu den bereits explizit verbotenen Drachensegelbrettern oder «ähnlichen Geräten» sowie dem Betrieb von Modellbooten. Andere potentielle Störfaktoren wie die sonstige Schifffahrt oder Fussgänger sind im Verbot nicht explizit erwähnt. Siehe folgendes (Änderungen unterstrichen):

Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie und der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Gemäss mit Datum 8. Mai 2020 publiziertem erläuterndem Bericht zur Revision<sup>1</sup> werden diese Sportgeräte von den Vögeln *anscheinend* als besondere Gefahr wahrgenommen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Ergänzung der Verbote mit SUP bloss eine Präzisierung sei, da diese Sportart bereits nach geltendem Recht verboten sei. Die SUP sollen eine «ähnliche Störwirkung» entwickeln wie die Drachensegelbretter. Unter dem Begriff «ähnlich» sind gemäss Ausführungen des BAFU Geräte mit ähnlicher Wirkung wie Drachensegelbretter zu verstehen und nicht etwa Geräte mit ähnlichem Aufbau wie Drachensegelbretter. In der Revision wird nicht erwähnt, welche Sportarten von der Störwirkung ebenfalls als ähnlich betrachtet werden und somit verboten wären. Kantonale Bewilligungsverfahren werden auch nicht weiter erläutert.

Aufschluss darüber, welche Sportarten ebenfalls als «ähnliche Geräte» betrachtet werden können, gibt der mit Datum 7. August 2009 publizierte erläuternde Bericht zur Teilrevision der VZWW, auf dessen Basis das Verbot von Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt wurde. Gemäss Seite 5 dieses Berichtes werden ähnliche wirkende Geräte abschliessend entweder als «schnell, wendig oder lärmig» umschrieben. Gemäss unserem Verständnis sind demnach alle Geräte, welche entweder schnell, wendig oder lärmig sind, seit 1. Juli 2009 in allen WZVV-Gebieten verboten.

Ob ein SUP vom BAFU als schnell, wendig oder lärmig betrachtet wird, wird im mit Datum 8. Mai 2020 publizierten Bericht jedoch nicht präzisiert.

Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in bis zu fünf Teilgebiete unterteilt, wo in Ergänzung zu Art. 5 WZVV für die Schifffahrt folgende Einschränkungen gelten:

Teilgebiet I:	Schifffahrt verboten
Teilgebiet II:	Schifffahrt eingeschränkt
Teilgebiet III bis V:	Schifffahrt nicht eingeschränkt

Die Einschränkungen sind für jedes einzelne Schutzgebiet in Objektblättern geregelt. In den meisten Teilgebieten II ist die Schifffahrt über die Wintermonate verboten. Mit Ausnahme des Ermatingerbeckens, wo «Windsurfen, Wasserski u.ä.» über die Wintermonate verboten sind, ist die Schifffahrt in keinem der Teilgebiete III bis V eingeschränkt.

In der folgenden Liste sind Wasserflächen aufgeführt (Wasser- und Zugvogelreservate mit Teilgebieten der Kategorie III), wo SUP (neu), Drachensegelbretter und ähnliche Geräte explizit verboten sein werden, während die restliche Schifffahrt «nicht eingeschränkt ist»<sup>2</sup>:

- Aare bei Solothurn
- Gesamter Pfäffiker- und Greifensee
- Rorschacher Bucht / Arbon
- Seebecken vor Yverdon

---

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht, Seite 63 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61229.pdf>

<sup>2</sup> Karte der Reservate siehe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/wasser--und-zugvogelreservate.html>

- Seebecken vor Vevey, Montreux und Villeneuve (les Grangettes)
- Seebecken vor Genf, Ufer des Genfersees bis Versoix und bis Hermanence, die Flüsse Rhone, Allondon, und Laire
- Seefläche vor Flughafen Altenrhein
- St. Petersinsel im Bielersee
- Seebecken Thun (Kanderdelta)
- Seefläche vor dem Nationalen Jugendsportzentrum Tenero CST
- Südliches (Salavaux) und nördliches (Chablais) Seebecken des Murtensees
- Teil des Hafenbeckens von St. Blaise
- Wohlensee bei Bern
- Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt

Anzumerken ist, dass Ausnahmen möglich sind. Als Beispiel sei das Reservat «Les Grangettes» erwähnt, wo das Fahren mit Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten in der Zeit vom 1. April bis 30. September erlaubt ist.

### Unsere Stellungnahme

Aus unserer Sicht sind alle Schiffe gleich zu behandeln. Entweder ist das in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV erwähnte Verbot von Drachensegelbrettern, SUP oder ähnlichen Geräten sowie Segelmodellbooten aufzuheben oder aber es ist die gesamte Schifffahrt zu verbieten. Der Begriff «ähnliche Geräte» führt zu einer Rechtsunsicherheit.

#### Vorschlag 1:

~~Das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie d~~Der Betrieb von **Motorm**Modellbooten ~~sind~~ **ist** verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

#### Vorschlag 2:

**Die Schifffahrt**~~Das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten~~ sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten, die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

#### Begründungen:

- Das explizite Verbot von Stand-Up-Paddeln (nachstehend auch «SUP» genannt), Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten betrifft zahlreiche sehr belebte Gewässer wie Greifen- und Pfäffikersee, Lago Maggiore vor dem nationalen Sportzentrum in Tenero, die Seeufer und Flüsse des gesamten Kantons Genf, die Seeufern von Thun und Yverdon, die Aare bei Solothurn u.a. – Wir erachten da das Verbot als unverhältnismässig

- Der im Jahr 2009 eingeführte Begriff «ähnliche Geräte» schafft Rechtsunsicherheit: Motorboote, Windsurfer, Ruderboote, Wingfoiler, Pumpfoiler etc. können auch entweder «schnell, wendig oder lärmig» sein und wären demnach auch seit 2009 verboten?
- Das BAFU schreibt, dass die Änderung nur eine Präzisierung des bestehenden Artikels sei und das SUP sei in den betreffenden Gebieten bereits verboten. Dennoch scheinen sich dem weder das Rangerteam des Greifensees noch das Bundesamt für Sport BASPO dessen bewusst zu sein<sup>3</sup>
- Die Verbote schränken die persönliche Freiheit vieler Bürger unverhältnismässig ein und bedrohen zahlreiche auf den Wassersport spezialisierte Geschäfte<sup>4</sup>
- Die gemäss BAFU für die Vögel grössere Bedrohung durch SUP und Kitesurfen verglichen mit anderen weiterhin nicht explizit verbotenen Aktivitäten (Wasserskifahren mit lauter Soundanlage, Kursschiffe mit Passagieren, Hunde spazieren führen etc.) erscheint nicht nachvollziehbar. In der Praxis bleiben in den neu für das SUP verbotenen Gebieten die übrige<sup>5</sup> Schifffahrt oder sonstige Aktivitäten (bspw. Schwimmen) wohl erlaubt, da nicht explizit verboten.
- Birdlife attestiert in einem Bericht<sup>6</sup> dem SUP ein besonders grosses Störpotential und zitiert aus einer Masterarbeit, welche in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) erstellt wurde. Gleichzeitig schreibt der LBV jedoch auch «Die Wasservögel reagierten lediglich auf motorisierte Boote noch sensibler als auf Stand Up Paddling.»<sup>7</sup> Wieso werden Motorboote in Art. 5 Abs. 1 Bst. g WZVV nicht auch explizit verboten? Wenn SUP gemäss geltendem Recht bereits verboten sind, wären das Motorboote mit dem Begriff «ähnliche Geräte» und dem Attribut «lärmig» seit 2009 ebenfalls
- Dass SUP und Drachensegelbretter eine grössere Bedrohung als andere Schiffe darstellen ist auch in anderen Studien wissenschaftlich nicht belegt<sup>8</sup>. Die wissenschaftlichen Studien konzentrieren sich jeweils auf die Störwirkung der einzelnen menschlichen Aktivitäten. Es besteht jedoch weltweit keine genügende wissenschaftliche Basis, welche die Störwirkungen einzelner Wasserfahrzeuge miteinander vergleicht
- Die Kantone können Ausnahmen zu den Verboten erlassen, wobei allfällige Verfahren im erläuternden Bericht nicht umschreiben werden. Vom expliziten Verbot sind gemäss unserer Zählung 17 Kantone betroffen; die kantonalen Bewilligungsverfahren mit Abwägung aller Interessen (SUP, Drachensegelbretter, Vogelschutz, Anwohner) könnten langwierig werden und zu einer Erhöhung der Staatsquote führen

---

<sup>3</sup> Siehe <https://greifensee-stiftung.ch/stand-up-paddling.html>, oder <https://www.cstenero.ch/de/attivita-sportive/stand-up-paddling.html>, konsultiert am 9.8.2020

<sup>4</sup> Beispiele: [www.supgreifensee.ch](http://www.supgreifensee.ch), [www.supgeneve.ch](http://www.supgeneve.ch), konsultiert 10.08.2020

<sup>5</sup> Ein Drachensegelbrett ist gemäss Binnenschifffahrtsverordnung Art. 2, Abs. 1, Bst. A, Ziff. 16 ein Segelschiff; ein Stand-Up-Paddel ist gemäss Ziff. 21 ein Paddelboot und somit eine Untergruppe von Ruderbooten

<sup>6</sup> Bericht Birdlife: [https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis\\_SUP.pdf](https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/Ornis_SUP.pdf), konsultiert 12.08.2020

<sup>7</sup> <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraume-schuetzen/gewaesser/stand-up-paddling-und-wasservogel/>, konsultiert am 12.08.2020

<sup>8</sup> Siehe [https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI\\_Studie\\_Kitesurfen-und-Vogel\\_Nov\\_2017.pdf](https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vogel_Nov_2017.pdf), konsultiert 10.08.2020

- Gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung sind alle Schiffe inklusive SUP und Kitesurfer verpflichtet, 25 Meter Abstand zum Schilfufer zu halten<sup>9</sup>; falls dies nicht reicht, könnte anstelle eines gänzlichen Verbots dieser Sportarten diese Distanz erhöht oder stärker polizeilich durchgesetzt werden
- Die Verbotszonen sind für die Nutzer und die Polizei meist schwierig zu erkennen. Deshalb sind für die Schifffahrt gesperrte Flächen (inkl. für SUP/Kitesurfen) mit gelben Bojen markiert. Eine Markierung der Flächen, welche zusätzlich für das SUP/Kitesurfen verboten sind, ist uns nicht bekannt und wird auf den Gewässern schwierig sein
- Die einzelnen Wasser- und Zugvogelreservate sind in Teilgebiete der Kategorie 1 bis 5 unterteilt, wobei in der Kategorie 1 die Schifffahrt (inkl. SUP/Kitesurfen) ganzjährig und in den meisten Teilgebieten der Kategorie 2 über den Winter verboten ist. Aus unserer Sicht wäre es verhältnismässiger und gerechter, die Flächen der Teilgebiete 1 oder 2 zu erweitern und so die gesamte Schifffahrt auf einer grösseren Fläche einzuschränken, anstatt einseitig das SUP, Kitesurfen und «ähnliche Geräte» überall explizit zu verbieten
- In der jüngsten Vergangenheit wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung der Stand-Up-Paddelnden getroffen:
  - Gemeinsames Merkblatt: «Rücksicht beim Stand Up Paddeln» u.a. der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, von Pro Natura und dem Schweizerischer Kanuverband mit finanzieller Unterstützung des Bundesamts für Umwelt
  - Kampagne «Aufs Wasser mit Rücksicht» des Vereins Natur & Freizeit mit massgeblicher Finanzierung durch das BAFU. Start der Pilotphase ist im Sommer 2020 am oberen Zürichsee und am Genfersee. Die Kampagne ist auf eine Laufzeit von sechs bis acht Jahren ausgerichtet und soll auf weitere Seen ausgedehnt werden

**Bevor ein generelles Verbot des Stand-Up-Paddeln ausgesprochen wird, sollte unbedingt die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.**

Der Vogelschutz ist auch uns wichtig. Aus unserer Sicht ist das Ziel des Verbots des immer beliebteren SUP eine Vermeidung kumulativer Effekte, d.h. Vermeidung zusätzlicher Störungen. Ein einzelner SUP-Fahrer oder ein einzelnes Drachensegelbrett hat kaum ein grösseres Störpotential als andere weiterhin nicht explizit verbotene Schiffe. Drachensegelbretter und SUP'er ersetzen tendenziell bestehende Schiffe nicht, sondern ergänzen diese. Das heisst, die absolute Anzahl von Schiffen auf den Seen und somit der Nutzungsdruck auf die Umwelt nimmt zu. Es greift aus unserer Sicht dennoch zu kurz, nur zwei Schiffe explizit zu verbieten, während alle anderen Schiffe nicht explizit verboten sind. So hinkt die Verordnung auch den technologischen Entwicklungen hinterher und schafft Rechtsunsicherheit. Wie wird bspw. Pumpfoilen oder Wingfoilen gehandhabt?

---

<sup>9</sup> BSV Art. 53 Abs. 3

Es stellt sich die Frage, ob das explizite Verbot der beiden Wassersportarten Drachensegelbretter und Stand-Up-Paddel - während die restliche Schifffahrt nicht explizit verboten zu sein scheint - im Vergleich zu möglichen anderen Massnahmen verhältnismässig ist oder nicht. Soweit bekannt, liegen solche massiven Einschränkungen im Sinne eines absoluten Verbots in allen Wasser- und Zugvogelreservaten für andere Sportarten oder Freizeitaktivitäten mit Störpotenzial nicht vor. In den entsprechenden Zonen darf Motorboot gefahren, spaziert, Hunde ausgeführt, getaucht und auch Windsurfbretter benutzt werden. Sämtliche diese Sportarten und Freizeitaktivitäten können gemäss verschiedenster Gutachten und Studien ebenfalls störend auf die Wasservögel wirken, gemäss der Studie von Cowi A/S<sup>10</sup> sogar stärker als Drachensegelbretter. Schon vor diesem Hintergrund kann ein absolutes Verbot nicht verhältnismässig sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) muss staatliches Handeln verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann im Zusammenhang mit der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts, wie bspw. der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) oder dem Willkürverbot (Art. 9 BV), geltend gemacht werden. Aus unserer Sicht wird durch das einseitige Verbot von zwei neueren Wassersportarten die persönliche Freiheit von vielen Bürgern zu stark eingeschränkt. Selbst Teilgebiete III dürfen nicht mit Stand-Up-Paddelbooten oder Drachensegelbrettern befahren werden, während diese Einschränkung für alle anderen Schiffe nicht zu gelten scheint, wobei da aus unserer Sicht eine rechtliche Unsicherheit besteht.

Es wurde in der Vorbereitungsphase offensichtlich nicht geprüft, ob es andere, weniger einschneidende Massnahmen gegeben hätte, um den angeblichen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise weitergehende Verbote der Schifffahrt in einzelnen Reservaten oder Teilgebieten. Da nicht nachgewiesen ist, dass Drachensegelbretter und Stand-Up-Paddel für die Vögel problematischer sind als andere Störquellen, erscheint uns der Erlass eines absoluten Verbotes als unverhältnismässig - wenn nicht sogar willkürlich.

Wir von [Organisation] sind davon überzeugt, mit einer Gleichstellung aller Schiffe dem Schutz der Wasser- und Zugvögel noch besser gerecht zu werden und so ein Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen. Bei Fragen können Sie jederzeit mit uns unter [E-Mail] Kontakt aufnehmen. Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen (*digital, ohne Unterschrift*)

[Name]

[Name]

[Position]

[Position]

---

<sup>10</sup> Siehe [https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI\\_Studie\\_Kitesurfen-und-Vögel\\_Nov\\_2017.pdf](https://www.global-kitesports.org/wp-content/uploads/2018/01/COWI_Studie_Kitesurfen-und-Vögel_Nov_2017.pdf), konsultiert 10.08.2020